

Klageerfolg	Bestätigung des § 106er-SVG durch das § 109er-SVG?		Unterschied signifikant?
	ehler nein (<3); N=92	ehler ja (>3); N=81	
voll erfolglos	44,57%	76,54%	1%-Niveau
voll erfolgreich	19,57%	4,94%	1%-Niveau
teils-teils	35,87%	18,52%	5%-Niveau

Tabelle 29: Klageerfolg nach Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (im Verhältnis zum Gutachten nach § 106 SGG).

Im Ergebnis bestätigen die Daten zum Klageerfolg, was sich schon bei den Erledigungsarten gezeigt hatte: Das Gutachten nach § 109 SGG kann den Ausgang des Verfahrens beeinflussen. Die Nullhypothese, Gutachten nach § 109 SGG hätten keinen Einfluss auf den Klageerfolg, muss angesichts der überzufällig voneinander abweichenden Verteilungen des Klageerfolgs je nach dem, ob das Gutachten für die Klagepartei (ehler) günstig oder (ehler) ungünstig ausfällt, verworfen und stattdessen die Alternativhypothese angenommen werden. Nach einem positiven „§ 109er-Gutachten“ werden mehr Verfahren voll oder teilweise erfolgreich beendet als nach einem negativen „§ 109er-Gutachten“. Umgekehrt werden weniger Verfahren aus klägerischer Sicht voll erfolglos beendet, wenn ein (ehler) günstiges Gutachten nach § 109 SGG vorliegt als in den Fällen, in denen das Gutachten (ehler) ungünstig ausfällt.

C. Einschätzung der Befragten

Die dargestellten Ergebnisse werden auch durch die subjektiven Einschätzungen der Befragten bestätigt. Unter Frage Nummer 22 wurden die Richterinnen und Richter gefragt: „Wenn Sie über das Ergebnis des Verfahrens nachdenken: Welchen Einfluss hatte das Gutachten nach § 109 SGG nach Ihrer Einschätzung auf den Prozessausgang?“⁸⁰² Bei der Aussage „Der Prozess endete mit demselben Ergebnis, den er ohne das Gutachten nach § 109 SGG gehabt hätte“ kreuzten die Befragten in 106 Fällen „ja“ und in 55 Fällen „nein“ an. Damit kam es nach Einschätzung der Richterinnen und Richter in gut jedem dritten Fall (34,2%) in Folge des von der Klagepartei veranlassten Gutachtens zu einem anderen Verfahrensausgang. Dem Item „Der Prozessausgang war für den Kläger günstiger, als er ohne das Gutachten nach § 109 SGG ausgefallen wäre“ stimmten 46 Befragte zu, 114 lehnten es ab, die Zustimmungsquote liegt damit bei 28,8%. Demgegenüber stimmten der gegenteiligen Aussage „Der Prozessausgang war für den Kläger

802 Vgl. Frage 22 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

ungünstiger, als er ohne das Gutachten nach § 109 SGG ausgefallen wäre“ lediglich acht Richterinnen und Richter zu, während 114 eine ablehnende Einschätzung abgaben, was einen Zustimmungsanteil von gerade einmal 5,0% ergibt. Unter der Frage Nr. 23 wurden diejenigen Befragten, die angegeben hatten, der Prozessausgang sei für die Klagepartei günstiger gewesen, als er ohne das Gutachten nach § 109 SGG ausgefallen wäre, nach ihrer Einschätzung zum Grund dieses positiven Einflusses gefragt. Dabei stimmten der Aussage „Das Gutachten nach § 109 SGG hat in der Beweiswürdigung mehr überzeugt als das / die Gutachten nach § 106 SGG bzw. des Sozialleistungsträgers“ 29,7% der Richterinnen und Richter (eher) zu.⁸⁰³ Mehr als die Hälfte (56,7%) stimmten dem (eher) nicht zu, mehr als ein Drittel (37,8%) sogar gar nicht.⁸⁰⁴ Der mittlere Zustimmungsgrad zu diesem Item beträgt 2,14.

Auch die Prozessbevollmächtigten waren unter Frage Nummer 20 gebeten worden, ihre Einschätzung zum Einfluss des Gutachtens auf den Prozessausgang anzugeben. Die Ergebnisse weichen zwar von den Beurteilungen der Richterinnen und Richter ab, sprechen aber in jedem Falle auch für die Annahme, dass Gutachten nach § 109 SGG das Prozessergebnis beeinflussen können. Insgesamt waren die Bevollmächtigten häufiger der Ansicht, das Gutachten habe zu einem anderen Prozessausgang geführt. Der Aussage „Das Gutachten nach § 109 SGG hatte auf das Prozessergebnis letztlich keinen Einfluss“ stimmten 39,0% der Bevollmächtigten zu. 48,0% sahen einen positiven und 13,0% einen negativen Einfluss. Die unterschiedlichen Werte mögen mit dem Umstand zu erklären sein, dass Richterinnen und Richter einerseits und Bevollmächtigte andererseits teilweise von verschiedenen hypothetischen Prozessergebnissen ohne das „§ 109er-Gutachten“ ausgingen. Außerdem scheinen die Bewertungen dazu, unter welchen Voraussetzungen ein positiver bzw. negativer Einfluss anzunehmen ist, sich teilweise zu unterscheiden.

Festzuhalten bleibt, dass auch nach der subjektiven Beurteilung der Richterinnen und Richter und Bevollmächtigten das Gutachten nach § 109 SGG in einem erheblichen Anteil der Verfahren zu einem anderen als dem Prozessausgang führte, den das Verfahren hypothetisch ohne das Gutachten gehabt hätte. Weiter stimmen die Einschätzungen in der Tendenz dahingehend überein, dass die Fälle, in denen der Einfluss des Gutachtens für die Klagepartei positiv ist, diejenigen Fälle, in denen sich das Gutachten auf das Verfahrensergebnis negativ auswirkt, deutlich überwiegen.

803 29,7% der Richter/innen gaben auf der Skala von 0 bis 6 einen Zustimmungsgrad über 3 an.

804 56,7% der Richter/innen gaben auf der Skala von 0 bis 6 einen Zustimmungsgrad unter 3 an; 37,8% gaben den Wert 0 an.